

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde List auf Sylt. Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.02.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 06.04.2023 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde List auf Sylt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel, Geschäftsführung

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde List auf Sylt zeigt im geteilten Schild oben in Silber über blauen Wellen einen blauen Wal von rechts nach links schwimmend; in Grün einen silbernen Kompass mit schwarz-weiß gestückelter Umrandung, dessen Nadel auf den Kopf des Wals zeigt.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grün/weiß waagrecht geteilter Fläche in der Mitte das Gemeindewappen etwas zur Stange verschoben; Kompassnadel und -einteilung in Grün.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde List auf Sylt - Kreis Nordfriesland“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.
- (5) Die Gemeinde List auf Sylt gehört dem Amt Landschaft Sylt an, dessen Verwaltungsgeschäfte gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 2 der Amtsordnung durch die Gemeinde Sylt geführt werden.

§ 2

Einberufung und Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 34 GO)

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung, insbesondere die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen hierüber enthält.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 52a, 76 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Pflichten nach der Geschäftsordnung.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
 2. Entscheidungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall, hierüber ist mindestens halbjährlich der Gemeindevertretung zu berichten (§ 82 Abs. 1 GO)
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird,
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandeseinen Betrag von 10.000 Euro nicht überschreitet,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 Euro nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 Euro nicht überschreitet,
 8. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen, sofern daraus keine Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen und soweit diese im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigen. Über die Annahme von Werten, die 50 Euro übersteigen, erstellt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister jährlich einen Bericht für die Gemeindevertretung (§ 76 Abs. 4 GO),
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 400 Euro bzw. der jährliche Mietzins 5.000 Euro nicht übersteigt,
 10. Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe ein formales Vergabeverfahren vorausgegangen ist,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 Euro,
 12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von

Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,

13. die Ausübung und die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000 Euro nicht überschreitet und Negativatteste,

14. Negativatteste nach § 19 BauGB.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der oder dem ersten Stellvertretenden, ist auch diese oder dieser verhindert, von der oder dem zweiten Stellvertretenden vertreten

(4) Sie oder er hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten ausreichend und zeitnah zu unterrichten.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22a Abs. 2 AO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes führenden Gemeinde Sylt ist in dieser Funktion auch für die Gemeinde List auf Sylt tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen .

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort

und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 2 GO werden gebildet:

a. Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgabengebiet:

Finanz-, Personal-, Grundstücks-, Steuer- und Vertragsangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde gemäß § 94 Abs. 1 und 5 GO und Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung

Der Ausschuss entscheidet über die Prüfung der Jahresrechnung und über die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen, die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.

b. Tourismusausschuss

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kurbetrieb Nordseebad List, Tourismusangelegenheiten sowie weitere touristische Angelegenheiten

Der Tourismusausschuss entscheidet in seiner Zuständigkeit über Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurbetrieb Nordseebad List im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

c. Sozial-, Kultur- und Umweltausschuss

Aufgabengebiet:

Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur-, Gemeinschafts-, Sport-, Umwelt-, Natur-, und Landschaftsschutzangelegenheiten

Der Sozial-, Kultur- und Umweltausschuss entscheidet über Wohnungsvergaben sowie

über Zuschussanträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf den hierfür relevanten Haushaltsstellen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro je Zuschuss.

d. Bau-, Planungsausschuss und Küsten- und Katastrophenschutzsausschuss

Aufgabengebiet:

Behandlung von Bauanträgen, Fragen der Ortsentwicklungs- und Bauleitplanung, Entscheidungen zu den Satzungen nach § 22 und § 172 BauGB, Ortsgestaltungssatzung und Sanierungssatzung, Planung gemeindlicher Bauvorhaben, Wohnungsbauvorhaben der Gemeinde, Planungen in Straßen- und Wegeangelegenheiten, Küstenschutz- und Katastrophenschutzangelegenheiten sowie Brandschutzangelegenheiten

Der Ausschuss entscheidet über die Erteilung und Versagung des Einvernehmens der Gemeinde zu Bauvorhaben nach dem Baugesetzbuch, zu Anträgen nach den §§ 22 und 172 BauGB sowie Entscheidungen auf Grund der Sanierungssatzung und über Stellungnahmen zu Bauanträgen in Bebauungsplangebieten.

(2) Die ständigen Ausschüsse nach Abs. 1 bestehen aus 9 Mitgliedern, davon sind mindestens 5 Mitglieder gewählte Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter. Die übrigen Mitglieder setzen sich aus Bürgerinnen und Bürgern zusammen, die der Gemeindevertretung angehören können.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

a. Wahlprüfungsausschuss

Aufgabengebiet:

Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreter/-innen

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis e auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder

und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten

betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der zu Beginn teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreter/-innen

(zu beachten: § 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500€ im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet auf der Seite <https://amtlandschaftsy.lt.de/> veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Gemeindebüro der Gemeinde List auf Sylt (Landwehrdeich 1, 25992 List auf Sylt) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt ebenso analog Abs. 1, hier zusätzlich mit Verweis auf das Rats- und Bürgerinformationssystem <https://amt-sylt.more-rubin1.de/> .
- (6) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck in der „Sylter Rundschau“ und werden zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 im Internet veröffentlicht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse www.syltgis.de ins Internet eingestellt und über den „Digitalen Atlas“ auf dem zentralen Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen

(zu beachten: § 35 Abs. 4 GO)

Film- und Fotoaufnahmen sind in den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse nicht zulässig. Tonaufnahmen sind nur zum Zwecke der Schriftführung

durch die Verwaltung erlaubt. Über Ausnahmen von dieser Regelung kann auf Antrag in besonderen Fällen nur durch einstimmigen Beschluss entschieden werden.

§ 12

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: §§ 34, 35 und 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Gemeindeordnung durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§13

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz, Datenschutz-Grundverordnung)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken

verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Gemäß § 93 Abgabenordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Mitteilungsverordnung ist die Anschrift des Entschädigungsempfängenden verpflichtend dem Finanzamt mitzuteilen. Eine weitere Übermittlung erfolgt nicht.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt vom 20. 03 2015 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 1 GO wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Nordfriesland vom 06.04.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

List auf Sylt, *13.02.2023*

GEMEINDE LIST AUF SYLT



Ronald Benck
Bürgermeister